



Einwohnergemeinde Stetten

Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Stetten entlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Der Schulpflege gehören 5 Mitglieder an.¹
3. Die Finanzkommission besteht aus 5 Mitgliedern.
4. In das Wahlbüro werden 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder gewählt.
5. In die Steuerkommission werden 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied gewählt.
6. Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit selbstständigen Entscheidungsbefugnissen oder beratender Funktion wählen. Die Verantwortung bleibt indessen beim Gemeinderat.

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten in Gemeindeverbände; diese bestimmt der Gemeinderat

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im „Der Reussbote“ und am Anschlagbrett des Gemeindehauses.

1

Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen.¹

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, folgende Verträge abzuschliessen, deren Eintragung im Grundbuch zu veranlassen und eine allfällige Finanzierung auf dem Darlehensweg sicherzustellen:
 - 2.1 Land- und Liegenschaftsverkäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 250'000.- pro Kalenderjahr.
 - 2.2 Land- und Liegenschaftsverkäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 100'000.- pro Kalenderjahr.
 - 2.3 Tauschverträge bis zu je 1'000 m² Tauschfläche.
 - 2.4 Abtretungsverträge, gemäss welchen die Gemeinde für Strassenverbreiterungen oder Sanierungen Land zu erwerben hat, bis zum Höchstbetrag von Fr. 100'000.-.
 - 2.5 Verträge zur Übernahme von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen, welche von Privaten gemäss den Normen der Gemeinde erstellt worden sind.
 - 2.6 Begründung von Baurechten mit einem Baurechtszins bis Fr. 15'000.- pro Jahr und Einzelfall.
3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesabbauverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. H des Gemeindegesetzes, ausgenommen Baurechte gemäss Ziffer IV., Pos 2,6 dieser Gemeindeordnung, fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

V. Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche nicht abschliessend gefasst wurden, sind dann der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VI. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau in Kraft. Die Gemeindeordnung vom 01. Juli 1981 gilt danach als aufgehoben.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Ernst Huber

Der Gemeindeschreiber

Werner Jäggi

Von der Einwohner-Gemeindeversammlung beschlossen am 24. Juni 1994

Änderung des Abschnitts I. Behörden und Kommissionen, Ziff. 5 Steuerkommission beschlossen am 21. Juni 2001

Von der Einwohnergemeinde angenommen an der Urnenabstimmung vom 25. September 1994

Änderung des Abschnitts I. Behörden und Kommissionen, Ziff. 5 Steuerkommission von der Einwohnergemeinde angenommen an der Urnenabstimmung vom 23. September 2001

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 11. Oktober 1994

Änderung des Abschnitts I. Behörden und Kommissionen, Ziff. 5 Steuerkommission vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am